

Allgemeinverfügung für das Befahren der Seen im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen

Auf Grundlage des § 21 Abs. 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), § 21 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie unter Bezugnahme des § 5 Abs. 2 Nr. 10 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal – Landkreis Parchim“ vom 13. August 1999 zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Dobbertiner Seenlandschaft und mittleres Mildnitztal vom 03. Dezember 2020 im Landkreis Ludwigslust – Parchim, § 4 Abs. 2 Nr. 9 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Warnowtal“ vom 12. November 2001 zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Warnowtal“ vom 13.09.2017 im Landkreis Ludwigslust-Parchim, § 2 Nr. 12 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Waldgebiet bei Crivitz und Barniner See" vom 13. Februar 1996, § 5 Abs. 2 Nr.9 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim" vom 19.09.1997 zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Nossentiner/Schwinzer Heide - Landkreis Parchim" vom 07. März 2008, der Verordnung zur Regelung des Verkehrs auf Gewässern mit Ausnahme der Wasserstraßen des Bundes nach dem Bundeswasserstraßengesetz (Wasserverkehrsverordnung- WVVO M-V) 1 vom 22. April 2010 zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2018 (GVOBl. M-V 2019 S. 8) sowie die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist,

erlässt der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Allgemeinverfügung.

§ 1

Geltungsbereich

Die Allgemeinverfügung regelt das Befahren mit motorgetriebenen Kleinfahrzeugen auf folgenden Seen und den verbindenden Gewässern des Landkreises Ludwigslust-Parchim:

- Barniner See
- Cambser See
- Damerower See
- Dobbertiner See
- Dümmer See
- Holzendorfer See
- Keezer See
- Klein Pritzer See
- Kritzower See
- Tempziner See
- Woseriner See
- Zahrener See
- Sternberger See und Trenntsee

§ 2 Genehmigungen

Das Befahren der in § 1 aufgeführten Seen durch vom Landkreis Ludwigslust-Parchim zugelassene oder registrierte und entsprechend gekennzeichnete motorgetriebene Kleinfahrzeuge ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen genehmigt:

1. Die in § 1 aufgeführten Gewässer dürfen mit Kleinfahrzeugen mit Elektroantrieb und einer Höchstlänge von unter 20 m (§ 1.01 Ziffer 14 BinSchStrO) befahren werden.
2. Das Befahren mit Kleinfahrzeugen mit Elektroantrieb, ist auf dem Sternberger See und dem Trenntsee, nur in Verbindung mit einem genehmigten Liegeplatz gestattet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt nicht für
 - 3.1. Wasserfahrzeuge die mittels Verbrennungsmotor betrieben werden.
 - 3.2. das Betreiben/Benutzen von und das Befahren mit Tauch- und Flugbooten, Luftkissenfahrzeugen, Booten mit Luftpropellerantrieb (Airboat), Tragflügelbooten sowie Amphibienfahrzeugen, Jetpacks, Flyboards, Wassermotorrädern (Jetbikes, Jetskis), Wasserflugzeugen, Wasserskiliften, Wasserski, Gleitschirmfliegern oder anderen zu schleppenden Sportgeräten hinter Motorfahrzeugen.
 - 3.3. die Ausübung der Berufsfischerei und Fahrgastschiffahrt.
 - 3.4. die Durchführung des gewässerkundlichen Messdienstes und von Forschungsvorhaben sowie von Gewässerunterhaltungsarbeiten.
 - 3.5. Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdiensten und des THW sowie Boote zur Wahrnehmung von hoheits- und ordnungsrechtlichen Vollzugsaufgaben durch die jeweils zuständigen Behörden.
Sofern dies im Einzelfall erforderlich ist, dürfen Verbrennungsmotoren verwendet sowie die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschritten werden.

Für die unter 3.1 bis 3.4 genannten Ausübungsbereiche kann eine Genehmigung auf Antrag im Einzelfall erteilt werden.

§ 3 Nebenbestimmungen

1. Für das Befahren der in § 1 aufgeführten Seen dürfen ausschließlich registrierte und gekennzeichnete motorgetriebene Kleinfahrzeuge verwendet werden. Eine Registrierung erfolgt durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim.
2. Das Mitführen von Verbrennungsmotoren (wie Bootsmotoren, Stromerzeuger, Kompressoren) oder anderen mit Kraftstoff betriebenen Geräten sowie Kraftstoffbehältern ist nicht gestattet.
3. Die in § 1 aufgeführten Seen können von den Berechtigten im Rahmen ihres natürlichen Zustandes befahren werden. Das Befahren kann nur so ausgeübt werden, wie dies der vorhandene, natürliche und ausgebaute Zustand erlaubt. Die Nutzung hat sich somit auch den regelmäßig stattfindenden natürlichen Veränderungen zu beugen. Auf die Aufrechterhaltung der Benutzbarkeit besteht kein Anspruch. Insofern ist der Führer des Wasserfahrzeuges, unbeschadet der Verantwortung anderer Personen, für die Befolgung

dieser Genehmigung verantwortlich – er trifft eigenverantwortlich die Entscheidung für das Befahren des Gewässers und ist somit zum Ersatz des daraus einem anderen entstehenden Schaden verpflichtet. Die Haftung des Landkreises Ludwigslust-Parchim ist ausgeschlossen.

4. Für das Befahren der Gewässer gelten die allgemeinen Sorgfaltspflichten und die Maßgaben für Kleinfahrzeuge des ersten Teils Kapitel 1 – 8, dritter Teil Kapitel 28 und die Anlagen 1 – 8 der Binnenschiffahrtsstraßenordnung (BinSchStrO) vom 31. Oktober 2019 (BGBl. I Seite 1518) mit nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen:
5. Jeder Teilnehmer am Verkehr auf dem und im Wasser muss sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt wird. Er muss sein Verhalten außerdem so einrichten, dass fremde Fahrzeuge, Ufer, Anlagen und Einrichtungen im und am Gewässer nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
6. Der Führer des Wasserfahrzeuges hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dieser Allgemeinverfügung Genüge zu leisten. Eine Fahrgeschwindigkeit von 12 km/h darf nicht überschritten werden.
7. Das Einsetzen der Boote ist vornehmlich an dafür vorgesehenen befestigten Einstiegsstellen oder Steganlagen vorzunehmen. Das Einsetzen an unbefestigten Uferbereichen ist nur zulässig, wenn Beeinträchtigungen von Schilf- und Röhrichtbeständen sowie der Ufervegetation der Gewässer und Störungen, der in diesen Bereichen vorkommenden geschützten Arten vermieden werden können. Weitergehende Verbote nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
8. Innerhalb von Seenverbindungen und Kanälen sowie innerhalb eines Abstandes vom Ufer von 25 m auf den Seen darf eine Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten werden. Ist das Gewässer so schmal, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden. Die ufernahen Wasserflächen dürfen zum An- und Ablegen auf dem kürzesten Weg befahren werden.
9. Liege- und Fahrverbot für motorbetriebenen Kleinfahrzeuge besteht:
 - in den rot-weiß-rote Tonnen bezeichneten Gebieten
 - im 100 m Umkreis von Fischfanganlagen. Ist dies wegen geringer Gewässerbreite nicht möglich, so sind sie mit größter Vorsicht zu passieren.
10. Das Befahren mittels Motorkraft ist nur im Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang zulässig.

§ 4

Auflagenvorbehalt und Widerrufsvorbehalt

1. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleibt vorbehalten.
2. Die Genehmigung ist jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerruflich.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 1 Nr. 2 LWaG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein in §1 genanntes Gewässer mit einem anderen als in § 2 Nr. 1 genannten Fahrzeug befährt, ohne im Besitz einer hierfür erforderlichen Genehmigung zu sein.

Ordnungswidrig im Sinne von §134 Abs. 1 Nr. 2 handelt auch, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der in § 2 Nr. 1 und Nr. 2 und § 3 Nr. 1 bis 10 der Allgemeinverfügung verstößt.

Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld bis 50.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim Widerspruch erhoben werden.

Parchim, den 31.03.2021

gez.

Stefan Sternberg

Landrat

Begründung:

Die in der Allgemeinverfügung in § 2 aufgeführten Seen wurden bereits durch die zuständige untere Wasserbehörde des LK LUP durch Einzelgenehmigungen zum Befahren mit motorgetriebenen Booten zugelassen. Um das Befahren mit elektromotorgetriebene Kleinfahrzeugen zu vereinfachen, wird eine Allgemeinverfügung nach § 21 Abs. 7 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern, erlassen. Dabei war grundsätzlich zu berücksichtigen, dass es sich bei den Seen um äußerst sensible Gewässer mit herausragender Naturlandschaft handelt.

Nach mehrjähriger Erarbeitung von Regelungen und Grundlagen bezüglich der Geeignetheit von Gewässern mit motorgetriebenen Booten, ist es gelungen die teilweise unterschiedlichen Anforderungen so auszuarbeiten, dass in Abwägung der Interessenlagen die vorliegende Regelung erlassen werden konnte.

Zur Vermeidung von Nutzungskonflikten und der Sicherung des Wohls der Allgemeinheit ist eine rechtlich verbindliche Regelung erforderlich.

Dabei wurden geltenden naturschutz- und wasserschutzrechtliche Vorgaben berücksichtigt. Einige Gewässer befinden sich in Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten sowie EU-Vogelschutzgebieten.

In einer vorläufigen Bewertung durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust Parchim, als zuständige untere Naturschutzbehörde wurde herausgearbeitet, dass unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Verfügung, einer Befahrung mit elektrogetriebenen Kleinfahrzeugen zugestimmt werden kann.

Das Befahren mit Verbrennungsmotoren wird nicht durch Allgemeinverfügung, sondern weiterhin durch befristete Einzelfallentscheidungen reguliert werden. Gründe hierfür sind vermehrter Wellenschlag, sowie ein direkter Eintrag von Schadstoffen aus den Motorbootabgasen.

Der Betrieb eines Elektromotors ist gegenüber dem eines Verbrennungsmotors relativ geräuscharm. Zudem können nur geringe Geschwindigkeiten erreicht werden, so dass Fluchtdistanzen wildlebender Tiere insbesondere von Wasser- und Greifvögeln, wie Fisch- und Seeadlern verlängert und auch der die Ufersäume beeinträchtigende Wellenschlag auf ein Minimum reduziert werden. Im Gegensatz zu Verbrennungsmotoren erübrigt sich der Einsatz von wassergefährdenden Kraft- und Schmierstoffen.

Der Einsatz von wassergefährdenden Stoffen reduziert sich im Wesentlichen auf Batteriesäure, wobei ein Eindringen dieser in das Gewässer bei heutigen technischen Sicherheitsvorkehrungen an den Akkumulatoren eher unwahrscheinlich ist. Durch das geräuscharme und technisch bedingt nur relativ langsame Fahren auf den Gewässern, sind nach derzeitigem Erkenntnisstand sowie bei Einhaltung der Bedingungen und Auflagen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Natur- und Erholungsraum der genannten Gewässer zu erwarten.

Für Elektroboote werden die möglichen schädlichen Umweltauswirkungen durch die Festlegungen zu den Höchstgeschwindigkeiten und den Mindestabständen zum Ufer eingeschränkt.

Die Auflagen dienen gemäß § 21 Abs. 7 LWaG in Verbindung mit §§ 12 u. 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dazu, nachteilige Wirkungen für die Gesundheit der Bevölkerung, die Erholung und den Sport, die Ordnung des Wasserhaushaltes, die gewerbliche Wirtschaft, Fischerei, den Natur- und Umweltschutz und den Wasserverkehr zu verhüten und auszugleichen.

Bis 2020 wurden durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim, 980 Zulassungen für die in § 2 genannten Seen vergeben.

Die Behörde geht davon aus, dass es nicht zu einer wesentlichen Erhöhung der Zahl von motorgetriebener Boote kommen wird. Sollte wider Erwarten eine andere Entwicklung eintreten, müssten wegen des nach § 21 NatSchAG M-V in den Natura 2000-Gebieten bestehenden Verschlechterungsverbot nachträglich zahlenmäßige Begrenzungen der Motorboote erfolgen bzw. im Einzelfall FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

Die Einhaltung bzw. Überwachung der Vorgaben der Allgemeinverfügung erfordert eine Registrierung sowie die entsprechende Kennzeichnung der Wasserfahrzeuge. Registrierung und Kennzeichenvergabe werden für die in § 2 genannten Seen durch die untere Wasserbehörde des LK LUP vorgenommen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung regelt das Befahren mit Elektromotorbooten auf den in § 1 genannten Gewässern.

Für die bisher mit Einzelgenehmigung zum Befahren mit motorgetriebenen Booten zugelassenen Goldberger See, Neustädter See und Schaalsee werden weiterhin Einzelgenehmigungen erteilt. Auf Grund der naturschutz- und wasserrechtlichen Besonderheiten dieser Seen, darf nur eine begrenzte Anzahl von Booten zugelassen werden.

Für den Pinnower See ist eine Befahrung mit Motorbooten grundsätzlich nicht zulässig, weil der See Teil der Trinkwasserschutzzone der Trinkwasserversorgung für die Stadt Schwerin ist. Das Befahren ist nach der WSGVO-Pinnow vom 7.10.2003, Anlage 2 Punkt 5.7 verboten. In besonders begründeten Einzelfällen, kann eine Befreiung von den Verboten beantragt werden.

Auf den Seen, die Gewässer I. Ordnung sind (z.B. Sternberger See) wurden in der Vergangenheit auch Boote mit Verbrennungsmotoren zugelassen. Aus Gründen des Gewässer- und Naturschutzes werden mittelfristig nur noch elektromotorgetriebene Boote zugelassen.

Die Nutzung von Verbrennungsmotoren wird nur noch bis einschließlich 2028 für bereits erteilte Genehmigungen zugelassen werden. Neuzulassungen erfolgen seit 2020 nicht mehr.

Die Formulare zur Registrierung der Motoren (siehe § 2 der Allgemeinverfügung) werden auf der Internetseite des Landkreises Ludwigslust-Parchim www.kreis-lup.de unter Formulare und Anträge bereitgestellt.

Nach der Registrierung durch die untere Wasserbehörde ist das Boot mit der zugeteilten Nummer gut sichtbar zu kennzeichnen (Kontrolle durch Wasserschutzpolizei).

Die Registrierung erfolgt Personen- und Motorbootgebunden. Sie ist nicht übertragbar. Änderungen zu Angaben, wie der Wohnanschrift, zum Motor oder Boot sind der unteren Wasserbehörde unverzüglich unter Angaben der neuen Daten mitzuteilen.

Für bereits erfolgte Genehmigungen braucht keine erneute Anzeige erfolgen. Die mit der Genehmigung erteilten Nummern behalten ihre Gültigkeit und können weiterverwendet werden.